7. germ. 2° 175 (883) 7. Juli

Von GOttes Gnaden Wir Carl Theodor,

Pfalzgraf bey Rhein, des Heil. Röm. Reichs Erzschatzmeister und Churfürst in Bayern, zu Gülich, Cleve und Berg Herzog, Fürst zu Mörs, Marquis zu Bergen op Zoom, Graf zu Veldenz, Sponheim, der Marck und Ravensperg, Herr zu Ravenstein, ꝛc. ꝛc.

Unseren gnädigsten Gruß zuvor!

Lieber Getreuer! Wir haben zu Unserem höchsten Mißfallen wahr genohmen, wie daß die von Ihro Kayserlichen Majestät so wohl, als von Uns vor und nach verbottene Müntzen in hiesige Unsere Landen fortdaurend ein- auch durchgeführt werden;

Die Ein- auch Durchfuhr deren verbottenen und ferner verbotten werdenden Müntzen betreffend.

Nachdem aber Ihro Kayserliche Majestät nicht allein in denen am 16ten und 25ten Augusti 1759. erlassenen Müntz-Edicten allergnädigst verordnet, daß die verruffene Müntzen in allen des heiligen Römischen Reichs Landen, und Gebiethen außer allem Cours gesetzt seyn, auch bey Land-Pässen, Zoll-Städten, Stappel, und Häven mit allem Fleiß aufgemerckt, und inquirirt werden solle, sondern auch am 4ten Martii jüngst denen verruffenen Müntzen den transitum, oder Durchgang abermahlen allergnädigst verbotten haben, Wir

annebens denen von Uns privativè verbottenen, und ferner verbotten werdenden gegen die Reichs-Constitutiones geprägten Müntzen nicht einmahl den transitum oder Durchgang so wohl zu Verhütung des Unterschleifs, als auch der Ruckkehr zu verstatten gnädigst gemeint seynd; So verordnen hiemit gnädigst, daß, es mögen die von Ihro Kayserlichen Majestät, oder von Uns verbottene, und ferner verbotten werdende Müntzen in Unseren hieruntigen Landen verbleiben, oder mit Post-Wägen, Karrigen, oder sonstigen Voituren, auch Schiffen nur durchgeführt, oder persönlich eingebracht, und durchgetragen werden wollen, solche ohne Rucksicht, ob die Summ Klein, oder Groß seye, ob Ein- oder Ausländischen zugehören, noch wovon ein- oder durchgeführt, oder gebracht werden, weniger, ob von weiten, oder nahen Orten herkommen, und unter welcher Addresse anlangen, fort ungeachtet all-sonstiger Ausreden, wie solche immer seyn mögen, mithin auf bloses betretten, es wäre dan ein jedes Stück bis auf die Helfte eingeschnitten, allenthalben in hiesigen Unseren Landen angehalten, arrestirt, confiscirt, und benebens die jenige, welchen solche zugehören, mit dem doppelten Werth derenselben, wozu sie ausgeprägt seynd, und über deme mit 25. Goldgülden bestraft, nicht weniger die Spediteurs, oder jene, welche die Versendung in- oder durch Unsere Landen befürderen, oder daran einigen Theil haben, falls die zu arrestirende Müntzen nicht ad arrestum gebracht-folglich die poena confiscationis nicht vollzogen werden können, für den Werth deren der Confiscation unterworffenen Müntzen, wie auch für die vom Eigenthümer verwürckte Straf Executivè

cutivè angesehen, falls aber die Confiscation vor sich gegangen, auch die mulcta vom Eigenthümer erzwungen worden, jedesmahl in eine Straf von 50. Goldgülden verfallen seyn = und dafür Executivè heimgesuchet = gar auch die jenige, welche solche Müntzen für sich, oder für andere entweder persönlich einbringen, oder mit Pferden Karrigen, oder sonstigen Voituren, auch Schiffen wissentlich ein = auch nur durchführen, bis sothane Straf sammt etwa aufgegangenen Kösten erlegt = oder dafür in hiesigen Unseren Landen hinlänglich cavirt, oder die gnugsame Angesessenheit angewiesen, und gerichtlich inscribirt ist, corporaliter arrestirt werden = benebens die zur Ein = oder Durchfuhr gebrauchte Pferde, Karrigen, oder sonstige Voituren, auch Schiffe, wan die ein = oder durchgeführt werden wollende Müntzen sich 50. Reichsthaler, oder darüber betragen, ipso facto mit = verwürckt = und Unserem Fisco heimgefallen = gar von dieser Verwürckt = und Heimfallung nicht einmahl die Posthaltere, welche die von Ihro Kayserlichen Majestät, oder von Uns verruffene, und ferner verruffen werdende Müntzen wissentlich, oder ohne vorherige Beobachtung des jenigen, was ihnen durch die Kayserliche Verordnungen, oder sonsten auferlegt ist, auf = und einnehmen, befreyet = sondern ebenmäßig unterworffen seyn = die zur Zahl = oder Sicherstellung vorerwehnter Straf Unvermögende Einbringere, oder Durch = führere aber, befindenden Dingen nach, mit einer Leibs = oder anderer arbitrairer Straf belegt werden sollen.

Wir wollen nach Anlas vorerwehnten Kayserlichen Mandati vom 4ten Martii weiter gnädigst, daß

Die Durchfuhr des Golds, Silbers, oder Kupfers betreffend.

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

daß, um denen Hecken- auch anderen verbottenen Müntz-Städten die Beybringung des Materialis desto schwerer zu machen, in hiesigen Unseren Landen weder zu Wasser, noch zu Land einig mit gemüntz- oder ungemüntztem Gold, oder Silber, auch Kupfer, es seye letzteres geschmeltzt, oder ungeschmeltzt, beschwertes Paquet, Kist, Kast, Fässer, Verschläge, und andere Behältnüssen zum Transport angenohmen, oder, wan solche von auswertigen Reichen und Staaten in hiesige Unsere Landen eingebracht werden, abgegeben werden sollen, es seye dann im ersteren Fall von der Obrigkeit des jenigen Orts, wo ein- oder anderes zum Transport übergeben worden, die Erlaubnüs- und Passirungs-Schein, und in dem letzten Fall auch die Obrigkeitliche Attestaten des also von auswertigen Staaten eingelangten Guths mit aufgegeben, und an dem Ort der Ablieferung davon die Anzeig bey der Obrigkeit gemacht, und, daß dieses also geschehen, weitere Bekäntnüs aufgenohmen worden, unter der Straf, daß ansonsten das solcher gestalten behörig nicht angegeben werdendes Guth Unserem Fisco verfallen seyn- annebst der Fuhrmann, Schiffer, oder anderer, wodurch, und in was Art derley Versendungen beschehen mögen, mit scharffer Leibs- auch gestalten Umständen nach, Lebens-Straf belegt, über dieses die Spediteurs, oder jene, welche die Versendung durch Unsere Landen befürderen, oder daran einigen Theil haben, falls die zu arrestirende Müntz-Materialien nicht ad arrestum gebracht- folglich die Pœna Confiscationis nicht vollzogen werden können, für den Werth deren der Confiscation unterworffenen Müntz-Materialien executivè angesehen.

hen-falls aber die Confiscation vor sich gegangen, jedesmahl in eine Straf von 50. Goldgülden verfallen seyn und dafür executivè heimgesucht werden sollen;

Befehlen solchemnach all-Unseren Beamten, auch Bürgermeisteren, und Rath hiemit gnädigst, gestalten auf die Verbrechere durch die Führere, Botten, Marck- und Stadt-Dienere, fort andere fleißig invigiliren zu lassen, die ins Land kommende Post-Wägen, Kärrigen und andere Vocturen, auch Schiffe mit Zuziehung des Gerichts- und Respectivè Stadt-Schreibers genauest zu visitiren, die darauf befindliche Paquetten, Kisten, Kasten, Fässer, Säck, Päck, Verschläge, und sonstige Behaltnüßen, worinnen verbottene Müntzen, oder Gold, Silber, oder Kupfer verborgen zu seyn, sich aus dem Gewicht, oder sonsten aus begründeten Ursachen argwohnen lasset, falls das Gold, Silber, oder Kupfer auf erwehnte Art gebührend nicht angegeben worden, in beysein des etwa gegenwärtigen Eigenthümers, sonst aber desjenigen, welcher ein- oder anderes führet, zu eröfnen, nicht allein die befindlich-verruffene Müntz-Sorten, sondern auch ab denen in selbigem Paquet, oder sonstiger Behaltnüs mit erfindlichen unverruffenen Müntzen so vieles, als pro pœnâ & expensis anscheinlich erforderlich ist, benebens das gebührend nicht angegebene Gold, Silber, oder Kupfer zu arrestiren, ad depositum zu nehmen, und über die Quant- und Qualität deren arrestirten Müntzen, auch des Golds, Silbers, oder Kupfers ein förmliches Protocollum abzuhalten, nicht weniger diejenige, welche die verruffene Müntzen

tzen ein- oder durchführen, oder bringen, bis obige Caution præstirt, oder die gnungsame Angesessenheit angewiesen, und Gerichtlich inscribirt ist, jene aber, welche das Gold, Silber, oder Kupfer ohne vorerwehnt gebührende Angebung führen, ohne Rücksicht, corporaliter zu arrestiren, erstere zu ein- oder anderem Vermögende ohne Zuziehung einiger Scheffen- die Unvermögende aber, wie auch letztere das Gold, Silber, oder Kupfer nicht angebende mit Zuziehung zweyer Gerichts-Scheffen coram Protocollo Ordnungs-Mäßig zu constituiren, und die abgehaltene Protocolla sammt denen arrestirten Müntzen, auch Gold, Silber, oder Kupfer mit ordinairen Gelegenheiten, oder sonsten mit den wenigsten Kösten, jedoch auf sichere Arten, an Unseren Hof-Rathen Sybertz directè einzusenden, übrigens aber nach vollzogener Visitation die eröfnete Paquetten, Kisten, Kasten, oder andere Behältnüssen, falls darinn noch andere Sachen vorhanden seyn solten, zur Sicherheit des Eigenthümers wiederum wohl zu verschliessen, und mit dem Gerichts- oder Stadt-Siegel zu versiegelen, auch einen Schein darüber, was geschehen, mit Bemerckung deren eröfneten Paquetten, Kisten, Kasten, oder sonstigen Behältnüssen auf Verlangen mitzutheilen, fort sonsten sich in allem so behuthsamm, damit das Commercium nicht gestöhret werde, zu betragen:

Sammtlichen Unseren Zoll-Beamten, auch Zöllneren nicht weniger Nachdrücksammst anbefohlen wird, auf die ankommende Schiffe, und respectivè Karrigen, Wagen, und sonstige Voituren genaueſt zu invigiliren, die verdächtige Paquetten,

Digitized by Google

ten, Kisten, Kasten, und sonstige Behältnüssen ebenmäßig anzuhalten, und darab jeden Orts Beamten, auch Bürgermeisteren, und Rath zu Beobachtung ihres Ambts unverzüglich Nachricht zu geben, fort, daß dieses geschehen, mit Bemerckung deren Umständen an erwehnt-Unseren Hof-Rathen Sybertz Bericht zu thuen:

Straf der saumigen Beamten und Zöllneren.

Wir warnen zugleich euch sämmtliche Unsere Beamte, auch Bürgermeistere, und Rath, fort Zoll-Beamte, und Zöllnere hiemit gnädigst, und ernstlich, daß, wofern ihr euch in Befolgung dieser Unserer zum Besten des gemeinen Weesens, und euch selbsten abzielender gnädigster Verordnung nachläßig betragen, oder denen Verbrecheren Pflicht-Vergessentlich nachsehen werdet, gegen euch die schärfste Andungen vorgekehret, gar ihr, befindenden Dingen nach, euer Aemter, und Diensten entsetzt, hingegen die treue, und nützliche Verrichtungen belohnet werden sollen; Versicheren annebens all-Unseren Unterthanen, auch Ausländischen, daß dem jenigen, welcher einen Ein-oder Durchführer oder Bringer, Annehmer, oder Ausgeber deren von Jhro Kayserlichen Majestät, oder von Uns verbotten und ferner verbotten werdenden Müntzen Unserem Hof-Rathen Sybertz, oder auch Beamten gebührend anzeigen wird, der vierter Theil der Straf, dem jenigen aber, welcher einen heimlichen Verbringer des Golds, Silbers, oder Kupfers angeben wird, darab ein drittel ohnfehlbahr verabreichet-und dessen Nahm keinem veroffenbahret-hingegen der jenige Unterthan, welcher einen Verbrecher geflißentlich verschweigen wird, arbitrariè bestraft werden solle.

Damit nun all Ein- und Ausländische von dieser Unserer gnädigster Verordnung die behörige Wissenschaft erlangen, und niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen möge; So befehlen Wir euch zu letzt gnädigst, daß ihr diese Unsere gnädigste Verordnung nicht allein auf allen Cantzlen, und in denen Juden Synagogen gebührend publiciren, sonderen auch an allen Kirchen, Synagogen, Stadt-Pforten, und Zoll-Städten affigiren lassen: fort, wie dieses geschehen, mit Beyfügung deren Executorum, und deren Rabineren Berichter, in 14. Tagen Zeit anhero unterthänigst berichten sollet; Versehen uns dessen also gnädigst, und seynd euch in Gnaden gewogen. Düsseldorf, den 7ten Julii 1760.

Aus Höchst-gemelter Ihrer Churfürstl. Durchl. sonderbahrem gnädigstem Befehl.

Graf von Schaesberg.

6

Sieger.

Digitized by Google

1760. 7. Julii
münchnerischer Befehl

Damit nun all Ein- und Ausländische von dieser Unserer gnädigster Verordnung die behörige Wissenschaft erlangen, und niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen möge; So befehlen Wir euch zu letzt gnädigst, daß ihr diese Unsere gnädigste Verordnung nicht allein auf allen Cantzlen, und in denen Juden Synagogen gebührend publiciren, sonderen auch an allen Kirchen, Synagogen, Stadt-Pforten, und Zoll-Städten affigiren lassen: fort, wie dieses geschehen, mit Beyfügung deren Executorum, und deren Rabineren Berichter, in 14. Tagen Zeit anhero unterthänigst berichten sollet; Versehen uns dessen also gnädigst, und seynd euch in Gnaden gewogen. Düsseldorf, den 7ten Julii 1760.

Aus Höchst-gemelter Ihrer Churfürstl. Durchl. sonderbahrem gnädigstem Befehl.

Graf von Tchaesberg.

6

Digitized by Google